

# „Legal clinics“ – ein neuer Player auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt?

Anwaltskanzleien bewerten Rechtsberatung in der Juristenausbildung unterschiedlich

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

„Legal clinics“ an deutschen Hochschulen sprießen seit einigen Jahren fast schon wie die sprichwörtlichen Pilze aus dem Boden. Sie erbringen auf der Basis von § 6 Abs. 2 RDG unentgeltliche Rechtsdienstleistungen. Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte diesen neuen Player auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt wahrnehmen – und wie sie zu diesen studentischen Aktivitäten stehen. Die an dieser Stelle präsentierten Daten beruhen auf dem Berufsrechtsbarometer 2015 des Soldan Instituts.

## I. Klinische Juristenausbildung in Deutschland: Ein noch junges Konzept

1998 veranstalteten die Institute für Anwaltsrecht an den Universitäten Köln, München und Rostock eine Tagungsreihe zu einem damals ungewöhnlichen Thema: „Clinical Legal Education“. <sup>1</sup> Dem deutschen Fachpublikum sollte mit diesen Tagungen ein Phänomen der Juristenausbildung in den USA nahegebracht werden, das hierzulande praktisch unbekannt war: <sup>2</sup> Die „klinische“ Juristenausbildung, also die Arbeit von Studierenden an echten Fällen echter Mandanten – nicht in einer Kanzlei, sondern in einem universitären Umfeld. In das überkommene deutsche Konzept der Juristenausbildung, die stark der Vermittlung theoretischer, dogmatischer Rechtskenntnisse verhaftet ist, fügt sich ein solcher Ansatz nicht ohne weiteres ein. So wenig vertraut war Deutschland mit der Idee einer praxisnahen universitären Ausbildung am „lebenden Objekt“, dass bereits das Vorwort eines zu den Tagungen erschienenen Bandes die für erklärungsbedürftig erachtete Terminologie thematisierte. 2001 konstatierte Zuck et was ratlos: „So etwas wie *legal clinics* entwickelt sich bei uns nicht so recht“. <sup>3</sup>

14 Jahre später, im Jahr 2015, finden sich in Deutschland mehrere Dutzend „legal clinics“ <sup>4</sup> an deutschen Universitäten <sup>5</sup>, ein „Bundesverband studentischer Rechtsberater“ (BSRB) hat sich gegründet, mit der „Zeitschrift für praktische Rechtswissenschaft“ (ZPR) eine eigene Publikation für Belange der klinischen Juristenausbildung etabliert. Hierbei sind *legal clinics* nicht nur auf Universitäten mit rechtswissenschaftlichen Fakultäten beschränkt, an denen Studierende mit dem Fernziel des Erwerbs der Befähigung zum Richteramt studieren. *Legal Clinics* finden sich auch an Hochschulen, die „nur“ Bachelor- und Masterstudiengänge in der Fächergruppe Rechtswissenschaften anbieten. Nicht immer sind solche Angebote auf Studierende beschränkt. Zum Teil können sich in *legal clinics* auch Referendare engagieren, zumal *legal clinics* nicht zwingend als Angebot einer Hochschule

selbst ausgestaltet sein müssen, sondern – etwa über einen Trägerverein oder als juristische Person – eigenständig organisiert sein können.

## II. § 6 Abs. 2 RDG: Ermöglichung des Tätigwerdens von „legal clinics“

### 1. Karitative Rechtsberatung im reformierten Rechtsdienstleistungsrecht

Impetus für den Beginn eines Booms von *legal clinics* an deutschen Universitäten war das Inkrafttreten des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (kurz: Rechtsdienstleistungsgesetz) im Jahr 2008. Zwar fanden sich zuvor unter Geltung des Rechtsberatungsgesetzes <sup>6</sup> bereits vereinzelte studentische Beratungsangebote, die sich angesichts des bis 2008 geltenden grundsätzlichen Verbots des unentgeltlichen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten in einem rechtlichen Graubereich bewegten.

Die rechtlichen Grundlagen für das Entstehen von *legal clinics* schuf erst das Rechtsdienstleistungsgesetz. <sup>7</sup> Es erlaubte in § 6 RDG erstmals unentgeltliche Rechtsberatung durch Personen, die über keine oder eine nur begrenzte juristische Formalqualifikation verfügen. Da ausdrücklicher Zweck des Gesetzes der Schutz vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen ist <sup>8</sup>, muss nach § 6 Abs. 2 S. 1 RDG derjenige, der unentgeltliche Rechtsdienstleistungen außerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erbringt, sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch einen Volljuristen als eine für Rechtsdienstleistungen ausgebildete Person oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. In *legal clinics* engagieren sich daher neben den Studierenden (und zum Teil auch Referendaren) typischerweise Rechtsanwälte oder Hochschullehrer, die die Studierenden nicht nur vorbereitend theoretisch schulen, sondern auch Rechtsberatung begleiten und überwachen. Für Rechtsanwälte stellt sich das Engagement in *legal clinics* damit als Spielart anwaltlichen pro bono-Engagements dar, das üblicherweise mit der kostenlosen Beratung von bedürftigen Mandanten durch Rechtsanwaltskanzleien assoziiert wird. <sup>9</sup>

### 2. Angebote von „legal clinics“

*Legal clinics* sollen Studierenden nicht nur praktisches Arbeiten zu Ausbildungszwecken erlauben, sondern ihnen dem Gedanken des Wirkens pro bono publico zugleich auch gesellschaftliches Engagement ermöglichen. Die Ausrichtung vieler *legal clinics* trägt dieser Idee Rechnung: Sie konzentrieren sich auf Rechtsgebiete und/oder Zielgruppen, in denen insbesondere sozial Benachteiligte betroffen sind. Besonders

1 Dokumentiert in *Henssler/Schlosser*, Clinical Legal Education in den USA, 1999.

2 Zur clinical legal education in den USA etwa *Brückner/Woodruff*, JZ 2008, 1068.

3 *Zuck*, NJW 2001, 2055, 2056.

4 Die Terminologie ist uneinheitlich. Zum Teil werden entsprechende Einrichtungen auch als „law clinics“ bezeichnet.

5 Zur Gründung von Legal Clinics etwa *Dastis/Udich*, AnwBl. 2013, S. 721 ff.; *Horn*, JA 2013, 644 ff.

6 Zur Bewertung nach Maßgabe des RBERG *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061 f.

7 *Dux*, in: *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 6 Rn. 63; *Piekenbrock*, AnwBl. 2011, 848; *Wreesmann/Schmidt-Kessel*, NJOZ 2008, 4061 ff. Die diesem Befund entgegenstehende Entscheidung des OLG Brandenburg (NJW 2015, 1122), die eine Lösung über § 7 RDG sucht, der vermeintlich die Anwendung des § 6 RDG sperren soll, ist kaum haltbar, weil von einem fehlsamen Verständnis des Verhältnisses der Befugnisnormen des RDG geprägt.

8 Siehe § 1 Abs. 1 S. 2 RDG.

9 Zur pro-bono-Tätigkeit von Anwälten *Kilian*, AnwBl. 2012, 45 ff.; *Dux*, AnwBl. 2011, 90 ff..

verbreitet sind deshalb *legal clinics*, die sich an Flüchtlinge und Asylsuchende richten<sup>10</sup>, oder Angebote, die Empfänger von staatlichen Transferleistungen in den Blick nehmen.<sup>11</sup> Es handelt sich hierbei um Rechtsgebiete, in denen, so jedenfalls eine verbreitete Wahrnehmung, der Zugang zum Recht für Hilfsbedürftige besonders schwierig ist, weil sich aufgrund der geringen Gegenstandswerte der Mandate und/oder der problematischen Vermögens- und Einkommenssituation typischer Mandanten eher wenige Rechtsanwälte betätigen. Zum Teil ist das Beratungsangebot von *legal clinics* aber deutlich breiter, wenn etwa das Verbraucherrecht insgesamt in den Blick genommen wird, für die Anwaltschaft gemeinhin als lukrativ erachtete Rechtsgebiete oder Mandanten bedient werden wie das Wirtschaftsrecht oder Start-ups. Vereinzelt wird auf eine thematische Eingrenzung sogar völlig verzichtet.<sup>12</sup>

### III. Wahrnehmung der Aktivitäten von „legal clinics“ durch die Anwaltschaft

#### 1. Einleitung

Zu einer starken Zunahme studentischer Rechtsdienstleistungsangebote ist es seit ca. 2011/12 gekommen. Der BSRB berichtete 2015 über 70 solcher Angebote, davon rund 40 in verstetigter Form.<sup>13</sup> Das stetig wachsende Gesamtvolumen studentischer Rechtsberatung, aber auch das Vordringen studentischer Rechtsdienstleistungsangebote in Rechtsgebiete, in denen Anwälten potenziell lukratives Geschäft entgehen kann, die Bereitschaft von einigen *legal clinics*, neben reiner Beratung auch außergerichtliche Vertretung anzubieten, und die zunehmend professionelle Vermarktung von solchen Angeboten birgt ein gewisses Konfliktpotenzial im Verhältnis von studentischer und anwaltlicher Rechtsberatung. Sowohl aufgrund des durch eine Teilnahme an einer *legal clinic* zum Ausdruck kommenden gesellschaftlichen Engagements der Studierenden als auch mit Blick auf das praxisnahe Element einer Ausbildung in einer *law clinic* begleiten die Rechtsanwaltskammern Aktivitäten in ihrem Kammerbezirk zum Teil zurückhaltend-wohlwollend oder sind zumindest neutral eingestellt. Jedenfalls scheuen sie dort, wo Zweifel an der exakten Umsetzung des § 6 RDG bestehen können, zumeist ein Vorgehen gegen *legal clinics*. An einer klaren Positionierung fehlt es bislang – Zustimmung und/oder Förderung könnte die Mitglieder irritieren, Ablehnung ein ungünstiges Signal in die Öffentlichkeit sein.

Für das Soldan Institut war die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2015 Anlass, die Wahrnehmung und die Einstellung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den durch die Reform des Rechtsdienstleistungsrechts möglich gewordenen Aktivitäten von *legal clinics* zu erfragen.<sup>14</sup> Die Teilnehmer an der Studie wurden um Auskunft gebeten, ob sie in ihrem Kammerbezirk bereits Aktivitäten solcher „legal clinics“ wahrgenommen haben und ob sie diese gegebenenfalls als Konkurrenz für die Anwaltschaft sehen.

#### 2. Gesamtbetrachtung

Die Aktivitäten von „legal clinics“ sind an den meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bislang unbemerkt vorüber gegangen: 90 Prozent der Befragten teilen mit, dass sie in ihrem Kammerbezirk bislang keine Aktivitäten von *legal clinics* wahrgenommen haben.

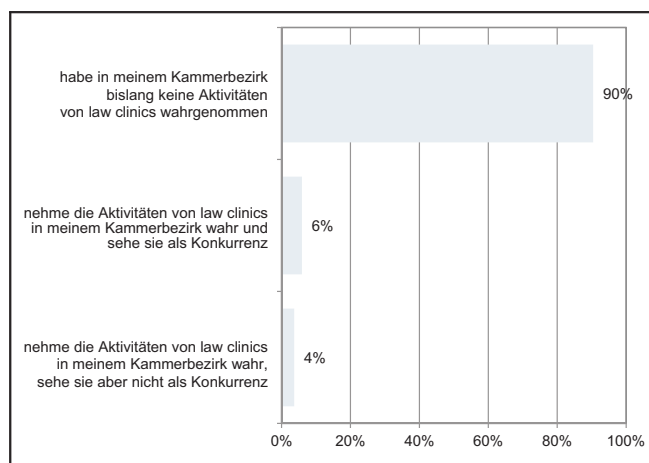


Abb. 1: Wahrnehmung der Aktivitäten von „legal clinics“

Diejenigen, die solche Aktivitäten wahrnehmen (10 Prozent), sehen sie leicht mehrheitlich als Konkurrenz für die Anwaltschaft (62 Prozent beziehungsweise 6 Prozent aller Rechtsanwälte), während eine kleinere Teilgruppe (38 Prozent beziehungsweise 4 Prozent aller Rechtsanwälte) keine Wettbewerbssituation erkennt.

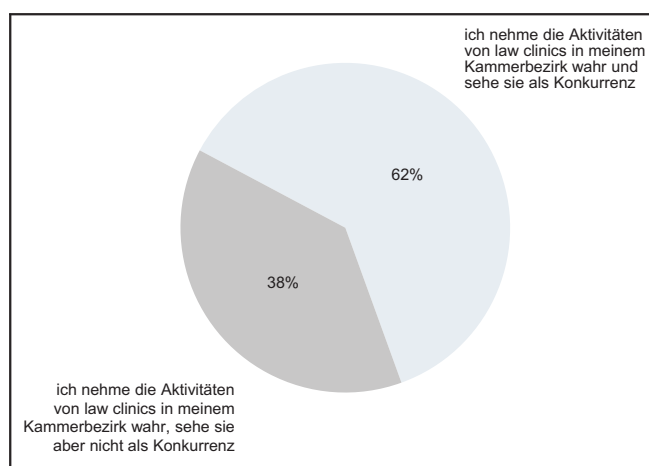


Abb. 2: Bewertung der Aktivitäten von „law clinics“ (nur Befragte, die Aktivitäten von „law clinics“ wahrnehmen)

#### 2. Differenzierende Betrachtung

Innerhalb der relativ kleinen Gruppe von Rechtsanwälten, die die Aktivitäten von *legal clinics* wahrnehmen, nimmt die Einschätzung, dass *legal clinics* Konkurrenz für die Anwaltschaft darstellen, mit zunehmender Spezialisierung und Kanzleigröße ab – oder anders gewendet: Generalisten und/oder Einzelanwälte sowie Anwälte mit einem höheren Anteil privater

<sup>10</sup> Z. B. an den Universitäten Gießen, Köln, Bremen, Berlin (Humboldt), Halle, Bucerius Law School Hamburg, Leipzig, München, Trier. Zur Refugee Law Clinic Gießen etwa Tiedemann/Gieseke, LKRZ 2010, 236; zur Refugee Law Clinic Cologne Gut, AnwBl. 2015, 495.

<sup>11</sup> Z. B. an den Universitäten Halle, Hannover, Heidelberg und an der Bucerius Law School.

<sup>12</sup> Z. B. an der Universität Göttingen.

<sup>13</sup> Hannemann, ZPR 2015, 131 ff.

<sup>14</sup> Das Berufsrechtsbarometer ist eine zweijährlich durchgeführte empirische Studie zu aktuellen berufs- und rechtspolitischen Fragen, die die Anwaltschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen. Die Befragung für das Berufsrechtsbarometer 2015 erfolgte von Ende April bis Anfang Juli 2015. Befragt wurden zu dem hier erörterten Thema 1.077 berufsausübende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Mandanten sehen sich am stärksten durch die Aktivitäten von *legal clinics* berührt. 73 Prozent der Rechtsanwälte aus Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften, die *legal clinics* wahrnehmen, sehen sie als Konkurrenz, hingegen nur 32 Prozent der Rechtsanwälte aus Sozietäten.

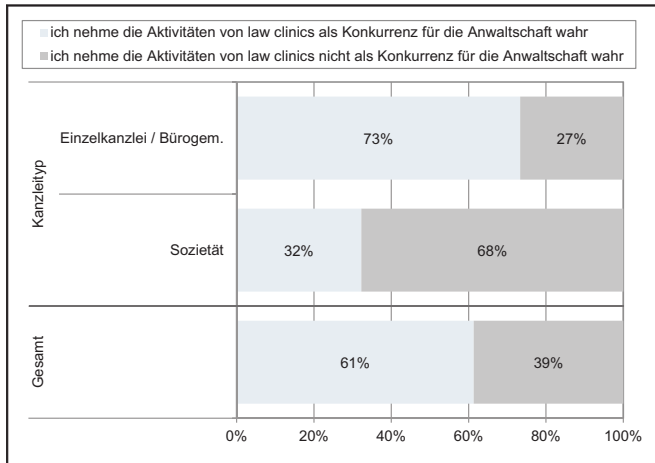


Abb. 3: Bewertung der Aktivitäten von „law clinics“ nach Kanzleityp (nur Befragte, die Aktivitäten von „law clinics“ wahrnehmen)

Wer mit bis zu 30 Prozent Anteil eher wenige private Mandate betreut, stört sich nur 33 Prozent an den Aktivitäten von *legal clinics*, wer mit mehr als 60 Prozent Privatkunden zu tun hat, hingegen mit 75 Prozent mehr als doppelt so häufig.

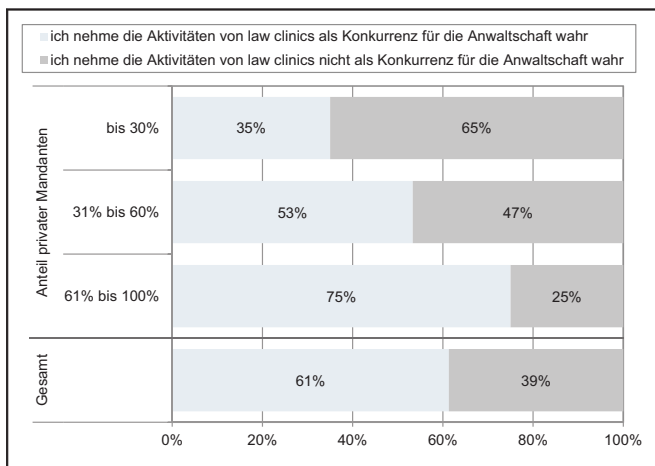


Abb. 4: Bewertung der Aktivitäten von „law clinics“ nach Anteil privater Mandanten (nur Befragte, die Aktivitäten von „law clinics“ wahrnehmen)

Besorgter mit Blick auf die Aktivitäten von *legal clinics* sind auch nicht-spezialisierte Rechtsanwälte: Fachanwälte, die *legal clinics* in ihrem Kammerbezirk registrieren, sehen in ihnen nur zu 52 Prozent Konkurrenz, Nicht-Fachanwälte hingegen zu 73 Prozent.

### 3. Bewertung

Die vom Gesetzgeber 2007 durch die Reform des Rechtsdienstleistungsrechts erstmals eröffnete Möglichkeit der karitativen unentgeltlichen Rechtsdienstleistung durch Nicht-Rechtsanwälte hat zu einem starken Boom der studentischen Rechtsberatung in Deutschland geführt. Sieht man in der Förderung solcher Angebote ein Anliegen des reformierten

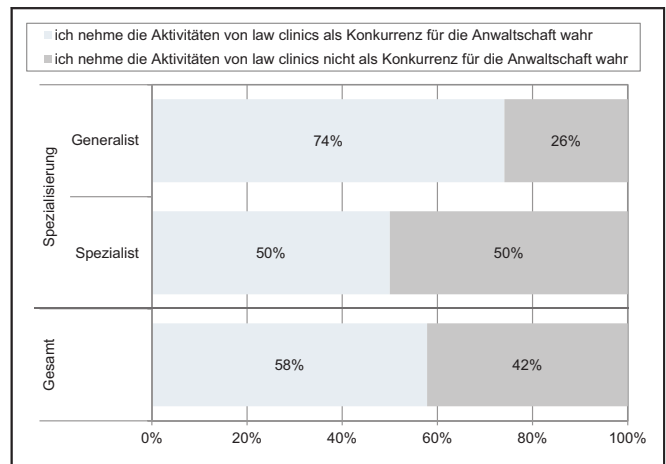


Abb. 5: Bewertung der Aktivitäten von „law clinics“ nach Spezialisierung (nur Befragte, die Aktivitäten von „law clinics“ wahrnehmen)

Rechtsdienstleistungsrechts, hat die Reform dieses Ziel zweifelsfrei erreicht – auch wenn damit nicht gesagt ist, dass alle Angebote dieser Art, die häufig von großem Engagement und Enthusiasmus getragen sind, im Detail die gesetzlichen Anforderungen, die an die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen geknüpft sind, erfüllen.

Nur ein geringer Teil der Anwaltschaft nimmt die Aktivitäten studentischer Rechtsberatung bislang überhaupt wahr. Dies könnte dafür sprechen, dass sich die typischen Angebote von *legal clinics* auf Rechtsgebiete konzentrieren, die von nur wenigen Rechtsanwälten betreut werden oder die auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt nicht als übermäßig lukrativ angesehen werden. Die stärkere Professionalisierung von *legal clinics* und die in jüngerer Zeit festzustellende Zunahme von studentischen Rechtsberatungsangeboten, die auch auf unternehmerische Kunden zielen, birgt allerdings für die Zukunft ein gewisses Konfliktpotenzial. „Bedroht“ von *legal clinics* sehen sich vor allem Kleinkanzleien, in denen wenig spezialisierte Rechtsanwälte typische Verbrauchermandate betreuen. Studentische Rechtsberatungsangebote, die Rechtsanwälte wahrnehmen, werden von diesen nämlich häufiger skeptisch beäugt beziehungsweise abgelehnt als sie unterstützt und als sinnvoll erachtet werden. Ein intensiverer Dialog zwischen den Studierenden, Universitäten und der verfassten Anwaltschaft, aber auch die Fokussierung der *legal clinics* auf Materien, in denen das Entstehen einer Wettbewerbssituation unwahrscheinlich ist, könnte helfen, latent vorhandenes Konfliktpotenzial für die Zukunft zu minimieren.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).